

# Finanzordnung

der

Schützengesellschaft Schötmar  
von 1732 e.V.



## **Finanzordnung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.**

### **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Die Schützengesellschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen, es gilt das Kostendeckungsprinzip.
2. Die Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

### **§ 2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird vom Zahlmeister erstellt.
3. Die Beratungen im Vorstand finden bis zur Mitgliederversammlung statt.
4. Von der Schützengesellschaft werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 4.1 Bereitstellungen von Sportstätten für Training und Wettkampfbetrieb.
  - 4.2 Durchführung der Traditionsveranstaltungen.
  - 4.3 Kosten der Vereinsführung.
  - 4.4 Beiträge an die Dach- und Fachverbände der Schützengesellschaft, sowie Startgebühren für die Teilnahme an externen Wettkämpfen.
  - 4.5 Versicherungen und Steuern.
  - 4.6 Aufwendungen für Ehrungen.
  - 4.7 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
  - 4.8 Betriebs- und Energiekosten.
  - 4.9 Anstellungen voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
  - 4.10 Durchführung von Wettkämpfen und Trainingsabenden
  - 4.11 Kosten für die Übungsleiter / Trainer
  - 4.12 Kosten für die Anschaffung von Sport-Geräten und Kleidung
  - 4.13 Kosten für Geschenke und gesellige Veranstaltungen
5. Der Haushaltsplanentwurf wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

### **§ 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Kasse ist von den gewählten Mitgliedern gem. § 18 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

- 1) Alle Finanzgeschäfte werden durch den Zahlmeister abgewickelt.
- 2) Sonderkonten bzw. Sonderkassen werden nur vom geschäftsführenden Vorstand für Ausnahmefälle und zeitlich befristet eingerichtet. Die Abrechnung und Auflösung der Sonderkassen muss spätestens zwei Monate nach Beendigung des Ausnahmefalles erfolgen.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung vom Verein erhoben.
2. Die Erlöse aus der Vermietung des Schützenhauses sind für die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen zu verwenden oder hierfür zurück zu stellen.

3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Konten verbucht.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die Konten der Gesellschaft.

Sparkasse Lemgo

BLZ 482 501 10 Kto.: 26 450

IBAN: DE49 4825 0110 0000 0264 50

BIC: WELADED1LEM

Volksbank Bad Salzuflen eG

BLZ 482 914 90 Kto.: 10 81 500

IBAN: DE70 4829 1490 0001 0815 00

BIC: GENODEM1BSU

2. Alle Geschäfte sollen per Rechnung abgewickelt werden. Als Rechnungsempfänger ist ausschließlich die

Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

Eduard-Wolff-Straße 12

32108 Bad Salzuflen

zu vermerken und an die Adresse des Zahlmeisters zu senden. Der Rechnung ist ein Liefernachweis mit Empfangsbestätigung beizufügen.

Die Zahlung erfolgt in aller Regel innerhalb von 5 Bankarbeitstagen durch Überweisung.

## **§ 7 Rechtsgeschäfte außerhalb des Haushaltsplanes**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

1.1 Dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-.

1.2 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 15.000,-.

2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

## **§ 8 Zuschüsse**

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden über die Vereinskasse verbucht. Zweckbindungen sind zu berücksichtigen

2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2022 in Kraft. Die Finanzordnung in ihrer Fassung vom 6. März 2015 tritt damit außer Kraft.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 03.06.2022

Der geschäftsführende Vorstand

Uwe Deppe  
Vorsitzender

Volker Schreiber  
stellv. Vorsitzender

Sabrina Volk  
Zahlmeister

Klaus-Jürgen Göbel  
Geschäftsführer